

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht über den Einsatz von Wahlgeräten bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1976

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 10. April 1975 die Bundesregierung ersucht,

„nach der nächsten Bundestagswahl dem Bundestag über die Erfahrungen und etwa aufgetretenen Störungen bei dem Einsatz von Wahlgeräten zu berichten“

(Drucksache 7/3371 vom 17. März 1975 — S. 7 unter 2 c) —; Stenographischer Bericht über die 162. Sitzung des Bundestages vom 10. April 1975 S. 11341).

1. Bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1976 waren gemäß § 35 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) i. V. mit der Bundeswahlgeräteverordnung (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen und ihre Verwendung genehmigt:

— das Wahlgerät Typ „Schematus“ der Firma Müller & Lorenz GmbH, Am Färbgraben 3 a, 6310 Grünberg/Oberhessen und

— das Wahlgerät „System Darmstadt“ der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2.

Die Bauart beider Geräte war auch bei den vorausgegangenen Bundestagswahlen zugelassen und die Verwendung der Geräte genehmigt. Es handelt sich um die einzigen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt befindlichen Wahlgeräte. Bei Bundestagswahlen werden Wahlgeräte seit der Bundestagswahl 1961 eingesetzt.

1.1. Die Anschaffung von Wahlgeräten ist Angelegenheit der Gemeinden. Bis zum 31. Dezember 1976 sind von Gemeinden insgesamt 2 145 Wahlgeräte angeschafft worden, und zwar

— in Hessen 1 629 (davon 913 Typ „Schematus“ und 716 „System Darmstadt“),

— in Nordrhein-Westfalen 362 (davon 322 Typ „Schematus“ und 40 „System Darmstadt“),

— in Rheinland-Pfalz 100 (davon 48 Typ „Schematus“ und 52 „System Darmstadt“),

— im Saarland 30 (Typ „Schematus“) und

— in Schleswig-Holstein 44 (Typ „Schematus“).

In den übrigen Ländern haben die Gemeinden bisher keine Wahlgeräte gekauft.

1.2. Bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag sind Wahlgeräte — je ein Wahlgerät für die Abgabe der Erst- und Zweitstimme — nur in den Ländern

— Rheinland-Pfalz,

— Saarland und

— Schleswig-Holstein

zum Einsatz gekommen, und zwar insgesamt 236 Geräte, davon

— in Rheinland-Pfalz 136 (48 Typ „Schematus“ und 52 „System Darmstadt“ sowie 36 von einer hessischen Gemeinde geliehene „Schematus“-Geräte),

- im Saarland 58 (Typ „Schematus“; 30 im Eigentum der Gemeinden stehende und 28 von der Herstellerfirma gemietete Geräte) und
- in Schleswig-Holstein 42 (Typ „Schematus“), wobei 10 Geräte in der Stadt Kiel und 32 in der Stadt Schleswig zur Verfügung standen (zwei Geräte wurden als Ersatzgeräte bereitgehalten).

In den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen, wo zahlreiche Gemeinden im Besitz von Wahlgeräten sind, konnten diese nicht eingesetzt werden, da dort mehr als neun Wahlvorschläge (Kreis- oder Landeswahlvorschläge) zugelassen waren, die Geräte aber nur zehn Wahlmöglichkeiten (für neun Wahlvorschläge und für die Abgabe einer Stimmenthaltung) gewähren.

2. Die bei der Wahl zum 8. Deutschen Bundestag eingesetzten Wahlgeräte, die
 - durch Betätigung (Herausziehen) eines Knopfes (Typ „Schematus“) und
 - Einführung einer Wahlmarke („System Darmstadt“)
 bedient werden, haben nach übereinstimmendem Bericht der Gemeinden nahezu störungsfrei gearbeitet. Lediglich in drei Fällen ergaben sich infolge technischen Versagens eines Gerätes Schwierigkeiten. Diese konnten jedoch problemlos in einem Fall durch Behebung der technischen Störung, im anderen Fall durch Austausch des Gerätes (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 1 BWahlGV) und im dritten Fall durch Fortsetzung der Wahl mit Stimmzetteln (vgl. § 11 Abs. 7 Satz 4 BWahlGV) gelöst werden.

3. Die geringe Verbreitung der Wahlgeräte ist darauf zurückzuführen, daß
 - die Einsatzmöglichkeiten, bedingt durch die Bauart, begrenzt sind, wobei zusätzlich zur Beschränkung auf neun Wahlvorschläge hinzukommt, daß eine Beteiligung eines „unab-

hängigen“ Bewerbers an der Wahl im Wahlkreis im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG und des § 73 Abs. 4 Bundeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. September 1975 -- BGBl. I S. 2384 -- die Verwendung des Geräts ausschließt,

- die Anschaffungskosten (rd. 3 000 DM pro Geräte beider Typen) sowie die Lager-, Transport- und Wartungskosten relativ hoch sind,
- der Zeitgewinn als verhältnismäßig gering beurteilt wird und
- Betriebsstörungen nicht ausgeschlossen werden können.

Trotz der bei einem Einsatz der Wahlgeräte feststellbaren

- Beschleunigung der Wahlhandlung,
- Erleichterung der Stimmabgabe,
- schnellen Wahlergebnisermittlung und -feststellung,
- Erleichterung der Stimmenauszählung (insbesondere keine Zweifelsfragen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen),
- Verminderung der Zahl ungültiger Stimmen auf ein Minimum (es verbleiben nur ungültige Stimmen, die von Wählern, die sich der Stimme enthalten wollen, bewußt ungültig abgegeben werden) und
- Reduzierung der Zahl der Wahlbezirke und damit Einsparung von „Wahlhelfern“

ist -- auch nach Auffassung der beteiligten Länder -- im Hinblick auf die eingangs genannten Beurteilungskriterien, insbesondere die hohen Anschaffungs- und Wartungskosten, ungewiß, ob in absehbarer Zeit mit einer nennenswert stärkeren Verbreitung der Wahlgeräte im Bundesgebiet zu rechnen sein wird (vgl. auch Antwort des Bundesministers des Innern vom 4. Oktober 1973 auf eine Schriftliche Anfrage, Stenographischer Bericht über die 55. Sitzung des Bundestages vom 5. Oktober 1973 S. 3202).